

Aktien, PS und Genussscheine

<p>IMPRESSUM

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone</p>

<p>FS 21 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Giovanni Dazio, RA MLaw Bruno Mahler</p>

<p>HS 20 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, RA MLaw Oliver Dalla Palma, LL.M.

HS 19 Mag. iur. LL.M. Magda Aref, RA M.A. HSG Merens Derungs, MLaw Sandro Bernet

HS 18 MLaw Corina Moschen, MLaw Olivia Wipf, MLaw Fleur Baumgartner

HS 17 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob, RAin MLaw Patricia Reichmuth, MLaw Olivia Wipf

HS 15 RA lic. iur. Olivier Baum, RA MLaw Alexander Wherlock

HS 14 RA M.A. HSG Yves Mauchle, MLaw Felix Buff, MLaw Martin Monsch

HS 13 RA MLaw Daniel Brugger, RA M.A. HSG Simon Bühler,

MLaw Martin Monsch

HS 12 MLaw Adriano Huber, RA M.A. HSG Valentin Jentsch,

lic. iur. Matthias Trautmann, HS 11 RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

lic. iur. Benedict Burg

FS 11 lic. iur. Benjamin Bloch, RA lic. iur. oec. Jan Hoffmann,

RA M.A. HSG Valentin Jentsch, RA lic. iur. oec. Matthias Maurer

HS 10 lic. iur. Tiffany Ender, lic. iur. Benedict Burg

FS 10 RA MLaw Johannes Vetsch, FS 09 RAin lic. iur. Nina Reiser

HS 08 RAin lic. iur. et rer. pol. Catherine Chammartin

HS 07 lic. iur. Alex Domeniconi, lic. iur. Martina Isler,

lic. iur. Matti Läser, lic. iur. Tatjana Linder

WS 06/07 lic. iur. Eva Bilek, RA lic. iur. Urs Hoffmann-Nowotny; SS 04 lic. iur. Guillaume

Vionnet, lic. iur. Karin Eugster, lic. iur. Loïc Pfister, lic. iur. Thilo Pachmann

Zitiervorschlag: von der Crone et al.; RechtEck, die Internetplattform zum Handels- und Wirtschaftsrecht; [http://www.rechteck.uzh.ch/\[...\]](http://www.rechteck.uzh.ch/[...]); besucht am 25.03.2023.</p>

<p>Vgl. auch die französische Version zum Handels- und Wirtschaftsrecht (bitte

1. Verbriefung und Aufbewahrung	5
1.1. Verurkundung	5
1.2. Immobilisierung und Entmaterialisierung von Wertpapieren	6
1.2.1. Einzelverwahrung	7
1.2.2. Sammelverwahrung	7
1.2.3. Global- oder Sammelurkunden	8
1.2.4. Wertrechte	8
1.2.5. Zentralisierte Wertpapierverwahrung und Wertschriftenabwicklungssystem	8
1.3. Bucheffekten	10
1.3.1. Begriff Bucheffekte und Verwahrungsstelle	10
1.3.2. Entstehung von Bucheffekten	11
1.3.3. Verfügung über Bucheffekten	11
1.3.4. Schutz des gutgläubigen Erwerbs	13
2. Aktien	13
2.1. Begriff und Natur	14
2.2. Aktienarten	15
2.2.1. Inhaberaktien	15
2.2.1.1. Funktion	15
2.2.1.2. Ausgabe	15
2.2.1.3. Übertragung	17
2.2.2. Namenaktien	18
2.2.2.1. Funktion	18
2.2.2.2. Ausgabe	18
2.2.2.3. Übertragung	19
2.2.2.4. Aktienbuch	19
2.2.2.5. Unverbriefte Namenaktien	20
2.2.3. Wechsel der Aktienart und des Nennwertes	21
2.3. Vinkulierung	22
2.3.1. Vinkulierungsgründe	22
2.3.1.1. Gesetzliche Vinkulierung	23
2.3.1.2. Statutarische Vinkulierung	23
2.3.2. Rechtsfolgen	26
2.3.2.1. Nichtkотиerte Aktien	27
2.3.2.2. Kотиerte Aktien	27

2.3.3. Eintragungsklage und Streichungsrecht	28
2.4. Meldepflichten nach OR	28
2.4.1. Meldepflichten bei Inhaberaktien	29
2.4.2. Meldepflichten bei nicht-kotierten Aktien	30
2.4.3. Erfüllung der Meldepflicht	31
2.5. Vorrechte	32
2.5.1. Stimmrechtsaktien	32
2.5.1.1. Ausgangslage	33
2.5.1.2. Funktion	33
2.5.1.3. Ausgestaltung	33
2.5.1.4. Voraussetzungen	34
2.5.1.5. Einführung und Abschaffung	34
2.5.1.6. Beurteilung	36
2.5.2. Vorzugsaktien	37
2.5.2.1. Funktion und Ausgestaltung	37
2.5.2.2. Einführung und Abschaffung	38
3. Partizipationsscheine	39
3.1. Charakterisierung	40
3.2. Schutzbestimmungen	40
4. Genussscheine	41
4.1. Entstehung	41
4.2. Zulässige Vorrechte	42
5. Vermögenswerte Rechte und Pflichten	43
5.1. Vermögenswerte Rechte	43
5.1.1. Dividendenrecht	43
5.1.2. Liquidationserlös	45
5.1.3. Recht auf Bauzinsen oder Anlagenbenutzung	45
5.1.4. Bezugsrecht und Vorwegzeichnungsrecht	46
5.2. Vermögenswerte Pflichten	46
6. Revision des Aktienrechts	46

auf Icon oben rechts klicken)

1. Verbriefung und Aufbewahrung

Verbriefung und Aufbewahrung

- Verurkundung von Beteiligungspapieren
- Immobilisierung und Entmaterialisierung
- Bucheffekten

1.1. Verurkundung

Verurkundung der Aktionärsstellung

- Aktionärsstellung bringt Rechte (insb. Stimmrecht, Dividendenrecht) und Pflichten (vgl. Art. 680 OR) mit sich
- Gesamtheit dieser mit der Aktionärsstellung verbundenen Rechte (und Pflichten) können in einem Aktientitel - einer Urkunde - verbrieft werden

Ziele und Gründe der Verurkundung

- Verurkundung dient der Übertragbarkeit der Aktionärsstellung bei geringen Transaktionskosten
 - Kapitalmarktfähigkeit der Aktionärsstellung
 - Exitszenario für Aktionäre
- Aktionärsstellung ist austauschbar, da Aktionärspflichten in der AG auf Liberierung beschränkt sind (vgl. Art. 680 OR, dies im Gegensatz zur einfachen Gesellschaft, wo es gemeinsamer Kräfte und nicht nur gemeinsamer Mittel bedarf, Art. 530 OR)
- Verurkundung dient der technischen Umsetzung der Austauschbarkeit der Aktionärsstellung
- Verurkundung ist der klassische Weg zur Erreichung dieser Ziele, bei kotierten Gesellschaften werden heute Wertpapiere allerdings mehr und mehr als Bucheffekten ausgegeben

Anspruch auf Verurkundung

- Aktionär hat grundsätzlich einen Anspruch auf Ausstellung eines Wertpapiers der in den Statuten vorgesehenen Aktienart.
- Gesellschaft kann die Ausgabepflicht jedoch in den Statuten wegbedingen (h.L.).
- In letzterem Fall haben die Aktionäre Anspruch auf Ausstellung einer schlichten Beweisurkunde zur Bescheinigung der Mitgliedschaft, dieser Anspruch ist unentziehbar.

Aktie als Wertpapier

- Mitgliedschaft in der AG wird typischerweise in einem Wertpapier verurkundet (vgl. Art. 965 OR)
- Wertpapier ist eine Urkunde über ein Recht, dessen Verwertung durch die Innehabung rechtlich bedingt ist
- Verbriefung von Aktien als Wertpapiere ist in der Form von Inhaberpapieren (Inhaberaktien), Ordrepapieren (Namenaktien) oder echten Namenpapieren (Rektaaktien) möglich
 - Inhaberaktie: Aktionär muss sich durch Papiervorlage ausweisen
 - Namenaktie: Berechtigung des ordrepapierrechtlich Legitimierten (vgl. Art. 689a OR) (2)

Wertpapier

Begriff:

- Ein Wertpapier ist (i) eine Urkunde, in der (ii) ein Recht (Forderungsrecht, Mitgliedschaftsrecht, dingliches Recht) derart verbrieft ist, dass (iii) die Verknüpfung zwischen Recht und Urkunde so eng ist, dass das Recht ohne die Urkunde nicht ausgeübt werden kann (vgl. Art. 965 OR).
- Die Verknüpfung zwischen Recht und Urkunde erfolgt durch sog. Urkundenklauseln.

1.2. Immobilisierung und Entmaterialisierung von Wertpapieren

- Mobilisierung von Forderungen und Rechten wurde früher durch Verkörperung von Rechten in Wertpapieren ermöglicht
- Anzahl der Wertpapiere und Handelsvolumina haben sich mit der Zeit drastisch erhöht, was zu Hindernissen im Rechtsverkehr geführt hat (sichere Verwahrung der Wertpapiere und Transport bei Übertragungen wurden immer schwieriger und aufwändiger)
- Folge davon waren Rationalisierungsbestrebungen bei der Verwahrung, Verwaltung und Veräußerung von Wertpapieren (insb. bei Publikumsgesellschaften haben diese zu einer Immobilisierung und Entmaterialisierung der Wertpapiere bis hin zur Entwicklung von reinen Wertrechten geführt)

Rationalisierungsstufen im Zusammenhang mit der Verwahrung, Verwaltung und Veräußerung von Wertpapieren

- Einzelverwahrung
- Sammelverwahrung
- Globalurkunden
- Bucheffekten

Mit dem am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Bucheffektengesetz (BEG) wurde diesen Entwicklungen Rechnung getragen

1.2.1. Einzelverwahrung

- Ausgangslage: Wertpapiere (pro Kunde und Gattung) werden einzeln verwahrt
- Depotbanken verwahren Wertpapiere jedes Kunden einzeln und getrennt von bankeigenen Beständen und solchen Dritter
- Depotinhaber ist Alleineigentümer der Wertpapiere
- Übertragung der Wertpapiere erfordert deren physischen Transfer von einem Depot zum anderen, allenfalls auch zu einer anderen Bank, was sich als sehr aufwändig erwiesen hat

1.2.2. Sammelverwahrung

- Erster Rationalisierungsschritt: Banken lassen sich in den Depotverträgen dazu ermächtigen, die Wertschriften in einem Sammeldepot bloss gattungsmässig und nicht für jeden Deponenten gesondert aufzubewahren
 - Haussammelverwahrung: Sammelverwahrung erfolgt bei der Bank selbst
 - Drittsammelverwahrung: Sammelverwahrung erfolgt bei einem Dritten, bspw. einer ausländischen Korrespondenzbank oder einer zentralen Verwahrungsstelle wie der SIS
- Wertschriften werden bei der Sammelverwahrung vermengt, anstelle des Alleineigentums an den Wertschriften entsteht modifiziertes und labiles Miteigentum am Gesamtbestand des Sammeldepots
 - Modifiziertes Miteigentum: Zwischen den Deponenten bestehen nur theoretische Rechtsbeziehungen
 - Labiles Miteigentum: Teilung des Miteigentums kann von jedem Deponenten jederzeit verlangt werden
- Rechtsgrundlagen: Art. 484 OR und Art. 727 ZGB, durch das BEG wurde mit Art. 973a OR eine neue rechtliche Grundlage für die Sammelverwahrung geschaffen
- Verfügung über sammelverwahrte Wertpapiere erfolgt rechtlich durch Besitzeinweisung (Art. 924 ZGB), welche sich durch Buchungen bei den betroffenen Banken und Deponenten niederschlägt
- Zusätzlicher Rationalisierungseffekt gegenüber der Haussammelverwahrung durch zentrale Verwahrung der Wertpapiere bei einem Dritten
- Übertragung von Wertpapieren nicht nur zwischen Einlieferern derselben Verwahrungsstelle, sondern auch rein buchmässig zwischen verschiedenen, bei der zentralen Verwahrungsstelle angeschlossenen Verwahrern

Geeignete Wertpapiere zur Sammelverwahrung

Zur Sammelverwahrung geeignet sind nur vertretbare Wertpapiere, namentlich

- Inhaberpapiere sowie
 - Orderpapiere, sofern sie mittels eines Blankoindossaments bzw. einer Blankozession umlauffähig gemacht wurden.
-

1.2.3. Global- oder Sammelurkunden

- Weiterer Rationalisierungsschritt: Keine Verurkundung jeder einzelnen Aktie, sondern gemeinsame Verbriefung sämtlicher Aktien einer Emission in einer einzigen Globalurkunde (unter Wahrung der Selbständigkeit der verbrieften Einzelrechte)
- Aktionär ist im Verhältnis der von ihm gehaltenen Rechte Miteigentümer der Globalurkunde
- Verfügung über den Miteigentumsanteil erfolgt durch Besitzanweisung (Art. 924 ZGB), welche sich in den entsprechenden Buchungsvorgängen niederschlägt
- Mit BEG wurde für Globalurkunden eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen (Art. 973b OR)

Arten von Globalurkunden

- Globalurkunde auf Dauer: Sie ist bei einer zentralen Verwahrungsstelle hinterlegt. Einzig der Emittent hat ein Recht auf Druck und Auslieferung der Einzelurkunden.
- Technische Globalurkunde: Jeder Anleger hat das Recht, den Druck und die Auslieferung der Einzelurkunden zu verlangen.

1.2.4. Wertrechte

- Letzter Rationalisierungsschritt: Weiterentwicklung zu reinen Wertrechten
- Wertrechte sind rein obligatorische Rechte, denen es gänzlich an einer Verbriefung fehlt
 - Verbriefung der Aktien wird aufgeschoben
 - Verbriefung wird in den Statuten gänzlich ausgeschlossen
- Wertrechte entsprechen in ihrer Funktion trotz fehlender sachenrechtlicher Komponente den Wertpapieren
- Übertragung von Wertrechten erfolgt mittels Zession i.S.v. Art. 164 OR
- Mit Inkraftsetzung BEG wurde ein neuer Art. 973c OR geschaffen, welcher die Wertrechte regelt

1.2.5. Zentralisierte Wertpapierverwahrung und Wertschriftenabwicklungssystem

Zentralisierte Wertpapierverwahrung

- Schaffung der Grundlagen für rationalisierte Verwahrung, Verwaltung und Veräußerung von Wertpapieren durch Sammelverwahrung und Globalurkunden
 - Anleger verwahren und verwalten ihre Wertpapiere nicht selber, sondern lassen sie durch eine Verwahrungsstelle (Bank oder Effektenhändlerin) verwahren
 - Verwahrungsstelle ist einer zentralen Verwahrungsstelle (z.B. SIX SIS AG) angeschlossen, welche die Wertpapiere (gesammelt oder als Globalurkunde) physisch verwahrt
- Physische Verwahrung entfällt bei reinen Wertrechten, anstelle der Hinterlegung tritt die Eintragung in ein Register (Art. 6 BEG)
- Physische Übertragung ist bei Übertragung von Wertrechten nicht mehr notwendig:

Übertragung durch Buchungsvorgänge bei den beteiligten Banken und der zentralen Verwahrungsstelle (Gutschreiben und Belasten der verschiedenen Konti)

- Rechtszuständigkeit der Anleger ergibt sich nur aus Buchungen bei den Beteiligten: Vorlegungs- und Legitimationsfunktionen der Wertpapiere wird durch Buchungsakte ersetzt (Verkehrsschutz gründet auf dem Vertrauen, das die Banken geniessen)

Wertschriftenabwicklungssystem

Verbindung des Handelssystems der SIX Swiss Exchange, des Wertschriftenabrechnungssystems der SIX SIS und des Zahlungsverkehrssystems SIC (Swiss Interbank Clearing) ermöglicht Abwicklung von Wertpapiergeschäften nach dem Prinzip Lieferung-gegen-Zahlung (Quelle: SNB)

1. Zwei Banken geben der SIX (für sich selbst oder für Kunden) einen Kauf- bzw. Verkaufsauftrag
2. Meldung der SIX an die SIS und Prüfung, ob die verkaufende Bank genügend Titel hält
3. Weiterleitung Zahlungsinstruktion an die SIC und Prüfung, ob kaufende Bank über genügend Giro Guthaben verfügt, ggf. Gutschrift/Belastung der Konti der beteiligten Banken
4. Meldung an SIS, welche Titel vom Depot der Verkäuferbank ins Depot der Käuferbank transferiert

Verwahrungskette

Im Regelfall umfasst die Verwahrungskette mindestens drei Parteien bzw. zwei Ebenen: Anleger, Depotbank des Anlegers, zentrale Verwahrungsstelle (z.B. SIS).

Insb. im grenzüberschreitenden Verkehr kann die Verwahrungskette aber wesentlich mehr Ebenen umfassen. Dies lässt sich oft nicht vermeiden, weil die schweizerischen Depotbanken oft nicht Teilnehmer der ausländischen zentralen Verwahrungsstellen sind, bei denen ausländische Effekten endverwahrt werden.

1.3. Bucheffekten

- ZGB und OR liegt sachenrechtliches Konzept von Wertpapieren zugrunde, Entwicklungen in der Praxis hin zu reinen Wertrechten waren damit nicht ohne Weiteres in Einklang zu bringen
- Mit Bucheffektengesetz (BEG) sollten deshalb die rechtlichen Grundlagen angepasst werden
 - BEG stellt mediatisierte Wertpapierverwahrung auf eine transparente und verlässliche rechtliche Grundlage und schafft mit der Bucheffekte ein neues Rechtsobjekt
 - Bucheffekten kommen Eigenschaften von Wertpapieren zu, ohne aber eine Sache im Sinne des schweizerischen Rechts zu sein (vgl. Botschaft zum Bucheffektengesetz, BBl 2006, 9315)

1.3.1. Begriff Bucheffekte und Verwahrungsstelle

Bucheffekte

Begriff der Bucheffekte setzt sich aus folgenden Elementen zusammen (vgl. die Legaldefinition von Art. 3 Abs. 1 BEG)

- Forderungs- oder Mitgliedschaftsrecht gegenüber Emittent
- Vertretbares Recht
- Gutschrift auf Effektenkonto
- Möglichkeit des Kontoinhabers, nach den Vorschriften des BEG darüber zu verfügen

Wirkung von Bucheffekten

- Bucheffekten sind gegenüber der Verwahrungsstelle und jedem Dritten wirksam (Art. 3 Abs. 2 BEG), d.h. sie wirken erga omnes
- Nähe der Bucheffekten zu dinglichen, absoluten Rechten zeigt sich in der erga omnes Wirkung und dem Schutz des gutgläubigen Erwerbs (Art. 29 BEG)

BEG schafft mit Bucheffekte eine neue Rechtskategorie

- Bucheffekte weist sowohl Merkmale einer schuldrechtlichen Forderung als auch einer Sache im Sinne des ZGB auf, was nicht unproblematisch ist
- Bekannte Grundsätze des Sachen- und Obligationenrechts können damit nicht ohne Weiteres auf Bucheffekten übertragen werden

Verwahrungsstelle

Verwahrungsstelle (Art. 4 BEG) ist ein zentrales Institut des BEG

- BEG findet nur Anwendung auf Bucheffekten, die eine Verwahrungsstelle einem Effektenkonto gutgeschrieben hat (vgl. Art. 2 BEG)
 - Aufgabe der Verwahrungsstelle ist das Führen von Effektenkonten
 - Als Verwahrungsstellen gelten insb. Banken, Effektenhändler sowie Fondsleitungen
-

Drittverwahrungsstelle ist die Verwahrungsstelle, die für eine andere Verwahrungsstelle Effektenkonten führt (so Art. 5 lit. a BEG, vgl. auch Art. 9-12 BEG)

1.3.2. Entstehung von Bucheffekten

Bucheffekten entstehen in einem zweistufigen Prozess (Art. 6 BEG)

- Erster Schritt:
 - Hinterlegung von Wertpapieren zur Sammelverwahrung bei einer Verwahrungsstelle,
 - Hinterlegung von Globalurkunden bei einer Verwahrungsstelle, oder
 - Eintragung von Wertrechten im Hauptregister einer Verwahrungsstelle.
- Zweiter Schritt: Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten
- Sachenrechtliche Komponente fehlt bei Wertrechten gänzlich
- Hinterlegung der Wertpapiere wird durch Eintragung in Hauptregister ersetzt
- Hauptregister, das für jede Emission von Wertrechten durch eine einzige Verwahrungsstelle geführt wird (Art. 6 Abs. 2 BEG), schafft die notwendige Publizität

1.3.3. Verfügung über Bucheffekten

Verfügung über Bucheffekten erfolgt nach Art 24 BEG in zwei Schritten

1. Weisung des Kontoinhabers an die Verwahrungsstelle, die Bucheffekten zu übertragen
2. Gutschrift der Bucheffekten im Effektenkonto des Erwerbers

- Bisherige Übertragungsarten der Tradition (und Traditionssurrogate) für Sachen sowie der Zession für Forderungen werden somit durch Weisung und Buchung ersetzt
- Strukturell gleicht die Verfügung über Bucheffekten jener über Grundstücke (Grundbuchanmeldung und Eintragung, vgl. dazu Art. 963 ZGB)

Widerruf von Weisungen

- Weisungen zur Übertragung von Bucheffekten können nach Massgabe von Art. 15 BEG widerrufen werden
- Weisung wird aber unwiderruflich, sobald die Verwahrungsstelle das Effektenkonto belastet hat

Stornierung

- Gutschrift auf einem neuen Effektenkonto hat bei Verfügungen über Bucheffekten konstitutive Wirkung
 - Möglichkeit der Rückgängigmachung von Buchungen, falls es Fehler bei den Buchungsvorgängen oder den Weisungen gibt
 - BEG sieht dafür in Art. 27-28 BEG die Stornierung vor, wobei Gegenbuchungen
-

vorgenommen werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird

- Art. 27 BEG regelt Stornierung der Belastung von Bucheffekten in einem Effektenkonto
- Stornierung ist insb. in Fällen möglich, in welchen keine gültige Weisung vorliegt oder die Weisung an einem schweren Mangel leidet
- Kontoinhaber wird durch Stornierung so gestellt, wie wenn Belastung nie stattgefunden hätte
- Gutschrift kann gem. Art 28 BEG storniert werden, falls die entsprechende Belastung storniert worden ist oder die Gutschrift nicht der Weisung entspricht
- Stornierung ist ausgeschlossen, falls Effektenkonto keine Bucheffekten dieser Gattung mehr umfasst oder Dritte daran gutgläubig Rechte erworben haben

Weitere Verfügungsarten

Für die Bestellung von Sicherheiten sieht Art. 25 BEG eine weitere Verfügungsart vor: Eine Sicherheit an Bucheffekten kann ausser nach Art. 24 BEG - mit Wirkung gegenüber Dritten - auch durch eine Vereinbarung zwischen dem Kontoinhaber und der Verwahrungsstelle bestellt werden. Der Kontoinhaber kann mit der Verwahrungsstelle unwiderruflich vereinbaren, dass diese die Weisungen des Sicherungsnehmers ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung des Kontoinhabers auszuführen hat.

Aus Art. 30 Abs. 3 BEG geht schliesslich hervor, dass über Bucheffekten auch durch Zession verfügt werden kann, doch gehen diesfalls die Rechte von Personen, die sie nach den Vorschriften des BEG erworben haben, den Rechten des Zessionars unabhängig vom Zeitpunkt der Zession im Rang vor.

Kausalitäts- oder Abstraktionsprinzip

Im schweizerischen Sachenrecht gilt das Kausalitätsprinzip: Eine Verfügung ohne Rechtsgrund ist ungültig. Bei Zessionen ist die Frage umstritten. Die wohl h.L. geht davon aus, dass die Zession abstrakt ist, d.h. die Forderung auch dann auf den Zessionar übergeht, wenn ein gültiger Rechtsgrund fehlt.

Das BEG äussert sich nicht zur Frage, ob die Verfügung über Bucheffekten kausal oder abstrakt ist. Es regelt jedoch an mehreren Stellen die Folgen des Fehlens einer gültigen Weisung und die Möglichkeit einer Stornierung der Buchung (Art. 15 BEG, Art. 27-28 BEG). In der Botschaft wird zudem festgehalten, dass Mängel im Kausalgeschäft nie einen Anspruch auf Stornierung begründen. Fehle es an einem wirksamen Kausalgeschäft und sei deshalb die Übertragung von Bucheffekten rückgängig zu machen, so bedürfe es dazu immer einer Weisung der Empfängerin oder des Empfängers zur Rückübertragung der Bucheffekten (Botschaft, BBl 2006, 9373).

1.3.4. Schutz des gutgläubigen Erwerbs

- Frage nach dem Schutz des guten Glaubens des Erwerbers bei Übertragung von Sachen, Forderungen oder Bucheffekten (und Wertpapieren) auf einen Dritten zulasten des Berechtigten: Rechtsordnung muss Interessenabwägung zwischen Verkehrsschutz und Eigentum (Berechtigung) vornehmen
- Gutgläubensschutz bei Sachen: ZGB schützt den guten Glauben des Erwerbers nach den Bestimmungen von Art. 933 ZGB (vgl. auch Art. 714 ZGB sowie den erweiterten Gutgläubensschutz bei Geld und Inhaberpapieren nach Art. 935 ZGB)
- Kein Schutz des guten Glaubens bei Forderungen: Erwerb von Forderungen durch Zession, d.h. kein Gutgläubensschutz (vgl. aber Art. 18 Abs. 2 OR)
- Schutz des gutgläubigen Erwerbs von Bucheffekten
 - Bucheffekte wird ohne Ermächtigung des Berechtigten übertragen oder bei Übertragung erfolgt ein Fehler
 - Gutgläubiger Erwerb von (Rechten an) Bucheffekten wird geschützt, auch wenn Veräußerer zur Verfügung über Bucheffekten nicht befugt war oder Gutschrift von Bucheffekten im Effektenkonto des Veräußerers storniert wurde (Art. 29 Abs. 1 BEG)
 - Verpflichtung des Erwerbers zur Rückerstattung von Bucheffekten derselben Zahl und Gattung, falls Erwerb nicht geschützt wird (BEG verweist dazu auf die Vorschriften des OR über die ungerechtfertigte Bereicherung, vgl. Art. 29 Abs. 2 BEG)

2. Aktien

Aktien

- Begriff
- Arten
- Vinkulierung
- Vorrechte

2.1. Begriff und Natur

Begriff der Aktie

- Begriff der Aktie hat drei Bedeutungen
 - Bruchteil des Aktienkapitals (Art. 620 Abs. 1 OR)
 - Mitgliedschaftsrecht
 - Wertpapier (Art. 965 OR), welches die Rechte des Aktionärs verkörpert
- Aktie bestimmt die Rechte und Pflichten des Aktionärs
- Aktionär kann eine oder mehrere Aktien innehaben

Bruchteil des Aktienkapitals

Nennwert entspricht dem in Schweizer Franken gefassten Bruchteil des Aktienkapitals.

- Fixer und fiktiver Betrag;
- Nennwert muss mind. 1 Rappen betragen (Art. 622 Abs. 4 OR);
- Wert kann später geändert werden (Aktienplit oder Aktienzusammenlegung);
- Ausgabebetrag (Art. 624 Abs. 1 OR) zum Nennwert oder über-pari (mit Agio);
- Liberierung (Art. 629 Abs. 2 Ziff. 2 OR): Verpflichtung des Aktionärs, der Gesellschaft einen dem Ausgabebetrag entsprechenden Wert zuzuführen (in Bargeld oder in natura).

Wert der Aktie

Wert einer Aktie kann unterschiedlich definiert werden.

- Nennwert (Art. 622 Abs. 4 OR): Wert, auf den die Aktie lautet, Beteiligungsquote am Aktienkapital;
 - Substanzwert: Bewertungsmethode bestimmt den Wert auf der Basis des Nettovermögens der AG;
 - Ertragswert/innerer Wert: Wert berechnet aufgrund der Gewinne der Unternehmung;
 - Wirklicher Wert: Wert wird vom Richter bestimmt (Art. 685b Abs. 4 bis 6 OR);
 - Marktwert: Preis der von einem gutgläubigen Dritten angeboten wird;
 - Börsenwert: Tageskurs der an der Börse kotierten Aktie.
-

2.2. Aktienarten

- Inhaber- und Namenaktien als zwei Arten von Aktien (Art. 622 Abs. 1 OR, auch als Bucheffekten ausgegebene Aktien werden als Namen- oder Inhaberaktien ausgestaltet)
- Beide Arten von Aktien können statutarisch in einem beliebigen Verhältnis zueinander stehen (Art. 622 Abs. 2 OR, vgl. aber die Einschränkung von Art. 693 Abs. 2 OR betr. Stimmrechtsaktien)
- Statuten können eine spätere Umwandlung erlauben oder vorsehen (Art. 622 Abs. 3 OR)

2.2.1. Inhaberaktien

- Funktion
- Ausgabe
- Übertragung

2.2.1.1. Funktion

Funktion der Inhaberaktien

- Inhaberaktien sind Inhaberpapiere (Art. 689a Abs. 2 OR i.V.m. Art. 978 Abs. 1 OR)
- Inhaberaktie als leicht handelbares Wertpapier (Art. 622 OR und Art. 683 OR)

Seit dem 1. November 2019

- Neue Rechtslage aufgrund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes zur Umsetzung der FATF-Vorgaben
- Weitgehende Einschränkung der Zulässigkeit bzw. «Marginalisierung» der Inhaberaktien verknüpft mit umfassenden Übergangsbestimmungen

2.2.1.2. Ausgabe

Ausgabe von Inhaberaktien

- Ausgabe darf erst nach der vollen Liberierung erfolgen (Art. 683 OR), vor der Volleinzahlung ausgegebene Aktien sind nichtig
- Interimsscheine, welche auf den Namen lauten (Beweismittel, Quittungen), können für teilweise einbezahlte Inhaberaktien ausgegeben werden (Art. 688 Abs. 2 OR)

Neue Rechtslage seit dem 1. November 2019:

- Art. 622 Abs. 1bis OR: Inhaberaktien sind nur noch zulässig, wenn
 - die ausgebende Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat; oder
 - die Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des BEG ausgestaltet sind und bei einer Verwahrstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind.
 - Art. 622 Abs. 2bis OR: Vorliegen eines Tatbestandes erlaubter Inhaberaktien i.S.v. Art. 622 Abs. 1bis OR muss im Handelsregister eingetragen werden
 - Art. 622 Abs. 2ter OR: Werden sämtliche Beteiligungspapiere dekotiert, muss die
-

Gesellschaft die bestehenden Inhaberaktien innerhalb einer Frist von sechs Monaten entweder in Namenaktien umwandeln oder als Bucheffekten ausgestalten

- Ausserhalb dieser Ausnahmen werden Inhaberaktien nicht mehr zulässig sein (gilt sowohl für Neuausgabe als auch für bereits bestehende Inhaberaktien)
- Änderungen sind verknüpft mit umfangreichen Übergangsbestimmungen

Teilweise Einzahlung und Interimsscheine

Teilweise Einzahlung

Spezialfall: Teilweise Einzahlung i.S.v. Art. 632 OR kann vorgesehen und zugleich festgelegt werden, dass Inhaberaktie erst bei vollständiger Erfüllung der Liberierungspflicht ausgegeben wird.

Exkurs: Interimsscheine

- Interimsscheine sind provisorische Aktientitel für die Periode zwischen der Eintragung im Handelsregister bis zur Ausgabe der Aktientitel (Art. 688 OR).
- Interimsscheine als Quittungen für erfolgte Einzahlungen (vgl. Art. 88 OR) und Verurkundung des Lieferungsversprechens.
- Vor diesem Zeitpunkt ausgestellte Papiere stellen bloss eine Ausweise über die Zeichnung dar, als Interimsscheine sind sie nichtig (Art. 644 Abs. 1 OR).
 - Namenaktien als Nameninterimsscheine, d.h. sie müssen auf den Namen lauten (Art. 688 Abs. 3 OR).
 - Inhaberaktien als Inhaberinterimsscheine (Art. 688 Abs. 1 und Abs. 2 OR). Sind die Inhaberaktien noch nicht voll einbezahlt, dürfen nur auf den Namen lautende Interimsscheine ausgestellt werden.

Übergangsbestimmungen

1. Phase: 18-monatige Übergangsfrist ab Inkrafttreten zur Erstellung des rechtmässigen Zustands

- Bei zulässiger Ausgestaltung der Inhaberaktien: Eintragung im Handelsregister, dass Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind (Art. 622 Abs. 2 bis OR i.V.m. Art. 2 Übest)
- Bei unzulässigen Inhaberaktien: Umwandlung in Namenaktien

2. Phase: Automatische Umwandlung von (unzulässigen) Inhaberaktien in Namenaktien

- Nach Ablauf der Übergangsfrist von 18 Monaten ab Inkrafttreten werden sämtliche unzulässigen Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt (Art. 4 Übest)
 - Aktionäre, die ihrer Meldepflicht nach 697i OR des bisherigen Rechts nachgekommen sind, werden ins Aktienbuch eingetragen (Art. 6 Abs. 1 Übest)
 - Mitgliedschaftsrechte der säumigen Aktionäre ruhen, ihre Vermögensrechte verirken (Art. 6 Abs. 2 Übest)
 - Säumige Aktionäre können innert 5 Jahren ab Inkrafttreten mit Zustimmung der Gesellschaft beim Gericht die Eintragung ins Aktienbuch beantragen (Art. 7 Abs. 1 Übest)
-

3. Phase: Endgültiger Verlust der Aktionärsenschaft

- Aktien von Aktionären, die fünf Jahre nach Inkrafttreten von Artikel beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft nicht beantragt haben, werden von Gesetzes wegen nichtig. Die Aktionäre verlieren ihre mit den Aktien verbundenen Rechte. Die nichtigen Aktien werden durch eigene Aktien ersetzt (Art. 8 Abs. 1 Übest)
- Aktionäre, deren Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind, können unter Nachweis ihrer Aktionärsenschaft zum Zeitpunkt des Nichtigwerdens der Aktien innerhalb von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen (Art. 8 Abs. 2 Übest)

2.2.1.3. Übertragung

Übertragung von Inhaberaktien

- Übertragung der Mitgliedschafts- und Vermögensrechte der Inhaberaktie erfolgt durch Übertragung des Eigentums am Papier (Art. 978 Abs. 1 OR, Art. 714 ZGB, Art. 922 ff., ZGB)
- Mit dem Eigentum am Papier werden auch die damit verbundenen Rechte übertragen (Art. 967 OR)
- Anders als Sachen werden Inhaberpapiere auch dann kraft guten Glaubens erworben, wenn sie abhanden gekommen sind, sofern der Rechtsgrund für den Erwerb gültig ist (Art. 979 Abs. 3 OR bzw. Art. 935 ZGB, vgl. dagegen Art. 934 Abs. 1 ZGB) (3)

Geltendmachung der Rechte bei Inhaberaktien

- Recht aus Inhaberaktie wird durch Papiervorlage geltend gemacht (Art. 978 Abs. 1 OR)
- Keine Vorweisung von anderen Belegen, Rechte können ohne Identifikation geltend gemacht werden
- Denkbar, dass VR in Gesellschaften mit Inhaberaktien nur beschränkte Kenntnis vom Aktionariat hat

Übertragung von Fahrniseigentum

- Eigentumsübertragung setzt die Besitzübertragung und einen Rechtsgrund voraus (Art. 714 ZGB).
- Beispiel: Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft) und Aktienübergabe (Verfügungsgeschäft).
- Besitz kann vom früheren Besitzer abgeleitet oder originär Kraft guten Glaubens erworben werden.
 - Vermutung, dass Besitzer Eigentümer ist (Art. 930 ZGB).
 - Dieb erwirbt kein Eigentum (vgl. Art. 934 ZGB).
- Keine Eigentumsübertragung bei fehlendem Rechtsgrund (Rechtsgrund hat nie bestanden oder ist nachträglich weggefallen).

3)

2.2.2. Namenaktien

- Funktion
- Ausgabe
- Übertragung
- Aktienbuch
- Unverbriefte Namenaktien

2.2.2.1. Funktion

Funktion der Namenaktien

- Namenaktien sind gesetzliche Ordrepapiere (Art. 684 Abs. 2 OR, Art. 1145 ff. OR)
- Gesellschaft führt über die Namenaktionäre ein Aktienbuch (Art. 686 Abs. 1 OR)
- Gesellschaft kennt daher die Aktionäre und es besteht Klarheit, wer zur Rechtsausübung legitimiert ist

2.2.2.2. Ausgabe

Ausgabe von Namenaktien

- Namenaktien dürfen auch dann ausgegeben werden, wenn der Ausgabebetrag nur teilweise einbezahlt worden ist (mind. CHF 50'000 oder 20% des Nennwertes jeder Aktie, vgl. Art. 632 OR)
- Nicht voll einbezahlte Namenaktien (Art. 687 OR): Haftung für Pflicht zur Nachliberierung?

Haftung für die Liberierungsverpflichtung

Bei der Übertragung von nicht voll einbezahlten Namenaktien stellt sich die Frage, wer zur Restliberierung verpflichtet ist (Art. 687 OR).

- Erwerber haftet für Restliberierung, sobald er im Aktienbuch eingetragen ist (Art. 687 Abs. 1 OR).
 - Zeichner untersteht einer beschränkten Weiterhaftung (Art. 687 Abs. 2 OR).
 - Veräusserer, der nicht Zeichner war, wird durch Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch befreit (Art. 687 Abs. 3 OR).
-

2.2.2.3. Übertragung

Übertragung von Namenaktien

- Namenaktien sind Ordrepapiere (Art. 684 OR)
- Übertragung der Mitgliedschafts- und Vermögensrechte
 - Indossament als auf die Rückseite des Dokumentes zu setzender Übertragungsvermerk (Art. 967 Abs. 2 OR) oder schriftliche Abtretung (Art. 968-969 OR)
 - Eintragung ins Aktienbuch (Art. 686 Abs. 4 OR)
- Übertragung von nur teilweise liberierten Namenaktien braucht zusätzlich Zustimmung der Gesellschaft, wobei diese nur in Ausnahmefällen verweigert werden kann (Art. 685 OR)

Coupons als Wertpapiere

In Publikumsgesellschaften wird den Aktien herkömmlicherweise ein Couponbogen beigelegt. Die Coupons dienen dem Bezug der jährlichen Dividende, aber auch der Ausübung des Bezugsrechts. Dadurch wird für die Gesellschaft die Erfüllung ihrer Pflichten vereinfacht.

Coupons sind auch bei Namenaktien als Inhaberpapiere ausgestaltet. Sie können selbständig übertragen werden und ermöglichen so die Übertragung des Dividendenanspruchs, ohne auf die Mitgliedseigenschaft zu verzichten.

Den Abschluss des Couponbogens bildet der sog. Talon oder Erneuerungsschein, der zum Bezug eines neuen Couponbogens berechtigt. Der Talon kann als Inhaberpapier ausgestaltet sein, ist aber oft ein blosses Legitimationspapier.

Coupons werden nur noch vereinzelt benutzt.

2.2.2.4. Aktienbuch

- Funktion: Aktienbuch als Legitimation der Aktionäre.
- Im Verhältnis zur Gesellschaft ist nur Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist. (Art. 686 Abs. 4 OR).
- Deklaratorische Bedeutung des Aktienbucheintrags, keine Übertragungsvoraussetzung.
- Streichung von Aktionären möglich, die Eintrag mit Falschangaben erschlichen haben (Art. 686a OR).

Einsichtsrecht

- Jeder Aktionär hat (unbestrittenermassen) ein Recht auf Einsicht in die ihn selbst betreffende Eintragung
 - Dritte (Nichtaktionäre) haben kein Einsichtsrecht
 - Einsichtsrecht der Mitaktionäre ist nicht restlos geklärt
 - Aktienbuch wird allgemein nicht als Geschäftsbuch i.S.v. Art. 697 Abs. 3 OR qualifiziert
 - Einsichtsrecht nur dann, wenn erforderlich für Ausübung der
-

Aktionärsinteressen und keine Gefährdung von Geschäftsgeheimnissen oder anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft (Art. 697 Abs. 2 OR)

Wirkungen des Aktienbucheintrages

- Aktienbucheintrag hat deklaratorische Bedeutung, er ist nicht Übertragungsvoraussetzung.
- Gesellschaft darf sich auf den Eintrag verlassen (vgl. Art. 3 ZGB).
Beispiel: Eine Dividendenzahlung oder Einladung zur GV an einen Aktionär, der noch eingetragen ist, hat auch dann befreiende Wirkung, wenn dieser die Aktie in der Zwischenzeit auf einen neuen Aktionär übertragen hat.
- Art. 686a OR gibt der Gesellschaft das Recht, Aktionäre, die ihren Eintrag unter falschen Angaben erschlichen haben, wieder zu streichen.
Beispiel: Bedeutung bei Gruppenklauseln (Art. 685d Abs. 1 OR).
- Einsicht ins Aktienbuch.

2.2.2.5. Unverbriefte Namenaktien

Entwicklungen bei Publikumsgesellschaften

- Tendenz zu reinen Wertrechten bei Publikumsgesellschaften, d.h. Aktien werden nicht mehr verbrieft
 - Sammelverwahrung
 - Globalurkunde (mit aufgeschobenem oder aufgehobenem Titeldruck)
 - Reine Wertrechte
- Bucheffektengesetz trägt diesen Entwicklungen Rechnung (vgl. Kapitel "Bucheffekten"), auch unverbriefte Namenaktien können Grundlage für Bucheffekten sein (vgl. Art. 3 BEG und Art. 6 BEG)

Unverbriefte Aktien in geschlossenen Gesellschaften

- Kleinere Gesellschaften sehen oft davon ab, Aktien als Wertpapiere auszugeben
- Aktionär hat ein Recht auf Aushändigung der vorgesehenen Aktientitel als Wertpapier, ausser der Anspruch auf Verbriefung ist statutarisch wegbedungen.
- Anspruch auf Beweisurkunde bei Wegbedingung der Wertpapieraushändigung unentziehbar.

Beispiel: Auszug aus den Statuten der UBS

Artikel 4 [Aktienkapital]

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 383 080 526.80 (dreihundertdreiundachtzig Millionen achtzigtausend fünfhundertsechszwanzig Franken und achtzig Rappen). Es ist eingeteilt in 3 830 805 268 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Artikel 6 [Form der Aktien]

1 Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

2 Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgestellte Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

(Quelle: Statuten der UBS, Stand 20. September 2010)

2.2.3. Wechsel der Aktienart und des Nennwertes

Wechsel der Aktienart

- Statuten können bestimmen, dass Namen- in Inhaberaktien bzw. Inhaber- in Namenaktien umgewandelt werden können (Art. 622 Abs. 3 OR)
- Einführung der Umwandlungsmöglichkeit durch spätere Statutenänderung ist ebenfalls zulässig
- Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien:
 - GV-Beschluss untersteht dem erleichterten Quorum von Art. 704a OR (Mehrheit der abgegebenen statt der vertretenen Stimmen).
 - Die Statuten dürfen die Umwandlung nicht erschweren (Art. 704a OR).

Aktiensplit (Zerlegung) und Zusammenlegung

Aktiensplit (Art. 623 Abs. 1 OR): Zerlegung ist problemlos bis zur Grenze von CHF 0.01 möglich (vgl. Art. 622 Abs. 4 OR)

Zusammenlegung (Art. 623 Abs. 1 und 2 OR)

- Zusammenlegung ist nur mit Zustimmung des Aktionärs möglich
- Kein Aktionär darf aus Gesellschaft hinausgedrängt werden
- Keine zusätzliche Leistungspflicht des Aktionärs durch Zusammenlegung (Art. 680 OR)

Umwandlungen von Namen- und Inhaberaktien

- Unterscheidung von zwangsweiser Umwandlung und freiwilliger Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien.
 - Art. 622 Abs. 3 OR setzt eine statutarische Grundlage für Umwandlungen von Namen- und Inhaberaktien voraus.
 - Praxis lässt auch nachträgliche Einführung einer statutarischen
-

Umwandlungsklausel zu (mit Art. 622 Abs. 3 OR vereinbar).

- Umsetzung der Umwandlung selbst erfordert Statutenänderung (absolut notwendiger Statuteninhalt, Art. 626 Ziff. 4 OR).

2.3. Vinkulierung

Begriff

- Vinkulierung ist die Einschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien (Art. 685a OR)

Ziele der Vinkulierung

- Einflussnahme auf die Zusammensetzung des Aktionärskreises
- Betonung der persönlichen Aspekte

Anwendungsbereich der Vinkulierung

- Bedürfnis bei personalistischen AGs, die Zusammensetzung des Mitgliederkreises zu beeinflussen
- Bei Publikumsgesellschaften besteht Bedürfnis, die Machtkonzentration in einer Hand oder Gruppe zu verhindern.
- Freie Übertragbarkeit der Mitgliedschaftsteile ist Grundmerkmal der typischen AG

Problematik der Vinkulierung

- AG kennt kein Austrittsrecht
- Bei nicht-kotierten Titeln: Verkauf ist die einzige Exit-Strategie, durch Vinkulierung wird diese eingeschränkt oder im Extremfall sogar ausgeschlossen
- Vinkulierung verlangt persönliche Eigenschaften, wodurch den Aktionären praktisch eine zusätzliche Pflicht auferlegt wird, was im Aktienrecht grundsätzlich systemwidrig ist (vgl. Art. 680 OR)

2.3.1. Vinkulierungsgründe

- Gesetz regelt die Beschränkung der Übertragbarkeit von teilliberalen Namenaktien (Art. 685 OR)
- Andere Vinkulierungsgründe müssen in den Statuten genannt werden (Art. 685a OR)
 - Gesellschaft kann in jedem Fall auf Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten bestehen (Art. 685b Abs. 3 OR und Art. 685d Abs. 2 OR)
 - Börsenkotierte Namenaktien: Enge Umschreibung der Vinkulierungsgründe (Prozentklausel, Art. 685d Abs. 1 OR)
 - Nicht börsenkotierte Namenaktien: Möglichkeit der Einführung weiterer sachlich begründeter Vinkulierungsgründe (Zusammensetzung des Aktionärskreises, Escape Clause, Art. 685b OR)

2.3.1.1. Gesetzliche Vinkulierung

- Teilliberierte Namenaktien dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden (Art. 685 Abs. 1 OR)
- Gesellschaft kann Zustimmung verweigern, falls Zahlungsfähigkeit des Erwerbers nicht gewährleistet und von der Gesellschaft geforderte Sicherheit nicht geleistet sind (Art. 685 Abs. 2 OR)
- Haftung für die Nachliberierung richtet sich nach Art. 687 OR

2.3.1.2. Statutarische Vinkulierung

- Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten
- Nichtkotierte Aktien
- Kotierte Aktien

Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten

Legt der wirtschaftlich Berechtigte auf Verlangen der Gesellschaft seine Identität nicht offen, kann er als Erwerber abgelehnt werden.

Natur

- Gesetzlicher Vinkulierungsgrund
- Aufnahme des Grundes in die Statuten ist nicht erforderlich (vgl. Art. 685b Abs. 3 OR im Gegensatz zu Abs. 1)
- ABER: Vinkulierung an sich muss in die Statuten aufgenommen worden sein (Art. 685a OR)

Anwendungsbereich

- kotierte (Art. 685d Abs. 2 OR) und nichtkotierte Aktien (Art. 685b Abs. 3 OR)

Vinkulierungsgründe bei nichtkotierten Aktien

Möglichkeit der Gesellschaft, die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien in zwei Fällen zu verweigern (vgl. Art. 685b OR)

- Vorliegen von wichtigen, in den Statuten genannten Gründen, oder
- Angebot der Gesellschaft an den Veräusserer, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zu übernehmen

Ablehnung der Zustimmung aus wichtigem Grund

- Wichtiger Grund muss sich auf Aktionärskreis beziehen und kann sich alternativ zweifach rechtfertigen (Art. 685b Abs. 2 OR)
 - Gesellschaftszweck: Erforderliche persönliche Eigenschaften (z.B. Parteizugehörigkeit, persönliche Fähigkeiten, keine Tätigkeit als Konkurrent)
-

- Wirtschaftliche Unabhängigkeit (Prozentklausel, Schutz vor Konkurrenten, etc.)
- Keine Ablehnung aus wichtigem Grund bei erb- oder familienrechtlichem Erwerb (Art. 685b Abs. 4 OR)

Ablehnung der Zustimmung ohne Grundangabe, aber gegen Kaufangebot ("escape clause")

- Ablehnung ohne Grundangabe gegen ein Angebot zu Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert Art. 685b Abs. 1 und Abs. 5 OR (sog. "escape clause" weil die Bestimmung dem Verwaltungsrat ein "Entkommen" von der Begründungspflicht ermöglicht)
- Ablehnung gegen Kaufangebot auch bei erb- oder familienrechtlichem Erwerb möglich (Art. 685b Abs. 4 OR)

Wichtiger Grund

Zusammensetzung des Aktionärskreises im Hinblick auf (Art. 685b Abs. 1 OR)

- Gesellschaftszweck: Dies bedeutet, dass persönliche Eigenschaften berücksichtigt werden (z.B. politische Einstellung bei der NZZ oder persönliche Fähigkeiten bei einem Zirkus). Konkurrenten können ebenfalls unter der Gesellschaftszweckklausel ausgeschlossen werden, da der Aktienerwerb durch Konkurrenten das Erreichen des Gesellschaftszwecks erschweren kann.
- Wirtschaftliche Unabhängigkeit: Die wirtschaftliche Selbstständigkeit ist erst beim Erreichen gewisser Schwellenwerte gefährdet. Um die Bestimmung praktikabel zu machen, müssen diese Schwellen statutarisch eingeführt werden. In der Lehre wird 3% als Mindesthöhe genannt.

Exkurs: Sippenklausel

Klauseln, die nur Mitglieder einer Familie die Aktionärsstellung gewähren, liegen langfristig nicht im Interesse einer Gesellschaft. Ihre Zulässigkeit ist deshalb umstritten.

Übernahmeangebot

Nach Art. 685b Abs. 1 und 5 OR kann die Gesellschaft jeden Erwerber grundlos ablehnen, sofern sie die Aktien zum wirklichen Wert übernimmt (gesetzlicher Vinkulierungsgrund).

Der Verwaltungsrat ist beim An- und Weiterverkauf an das Rechtsmissbrauchs- und Gleichheitsgebot gebunden:

- Keine Bevorzugung des Mehrheitsaktionärs bzw. Benachteiligung des Minderheitsaktionärs;
- keine Übernahme der Aktien, falls nicht Gesellschaftsinteressen gewahrt werden.

Einschränkung beim Erwerb eigener Aktien

- Grundsatz (Art. 659 Abs. 1 OR)
 - 10 Prozent des Aktienkapitals
- Ausnahme beim Erwerb im Zusammenhang mit der Vinkulierung (Art. 659 Abs. 2 OR)
 - 20 Prozent des Aktienkapitals
 - Die über 10 Prozent des Aktienkapitals hinaus erworbenen eigenen Aktien sind innert 2 Jahre zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten

Wirklicher Wert

- Die Gesellschaft hat die Aktien zum wirklichen Wert zu übernehmen. Dieser kann auf Verlangen des Erwerbers durch den Richter bestimmt werden und entspricht dem inneren Wert, der durch den Ertragswert, den Substanzwert oder durch die Discounted Free Cash Flow-Methode berechnet wird.

Sonderfälle

Werden Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so darf die Eintragung nur bei Übernahme zum wirklichen Wert verweigert werden (Art. 685b Abs. 4 OR).

Dies gilt nach der Rechtsprechung auch für die Fusion und Spaltung (vgl. Art. 7 Abs. 1 FusG).

Nach Art. 685b Abs. 7 OR sind weitere Übertragungerschwerungen unzulässig, z.B.

- Vorhand- und Vorkaufsrechte;
- Pflicht, einem Aktionärsbindungsvertrag beizutreten;
- Zwillingsaktien (statutarische Koppelung von Aktien zweier Aktiengesellschaften, die nur zusammen ge- und verkauft werden dürfen).

Vinkulierungsgründe bei kotierten Aktien

Nur ein statutarischer Vinkulierungsgrund (Art. 685d OR)

- Prozentmässige Begrenzung der Namenaktien

Erwerb durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht:

- Erwerber kann nicht abgelehnt werden (Art. 685d Abs. 3 OR).

Prozentklausel als Ablehnungsgrund

Art. 685d Abs. 1 OR sieht vor, dass die Aktiengesellschaft die Eintragung als Aktionär ablehnen kann, wenn eine statutarisch festgelegte, prozentuale Begrenzung überschritten wird (vgl. ähnlich Höchststimmklauseln nach Art. 692 Abs. 2 OR).

Die Statutenbestimmung kann als Kann-Vorschrift ausgestaltet sein. In diesem Falle ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Teilweise wird vertreten, dass die Ausnahmetatbestände von der Anwendung der Prozentvinkulierung selbst in den Statuten enthalten sein müssen.

In der Praxis ist es häufig, dass Aktionäre, die untereinander verbunden sind, in Bezug auf die Prozentklausel als ein Aktionär behandelt werden (Gruppenklausel). (13)

Ablehnung von Ausländern

Art. 4 der Schlussbestimmungen zum 26. Titel des OR als verkappte Ausländerklausel

Solange andere Bundesgesetze (Lex Friedrich, Bankengesetz, etc.) die Identifizierung von Ausländern zur Beurteilung der schweizerischen Beherrschung verlangen, können Vinkulierungsbestimmungen eingeführt werden, die Ausländer ablehnen.

Zweck der Vinkulierung bei kotierten Aktien

Ist die Vinkulierung bei Publikumsgesellschaften als solche ein angemessenes Konzept?

- Dafür spricht, dass eigentlich wo immer möglich Gestaltungsspielraum eingeräumt werden sollte, jedenfalls soweit, als die Spielregeln für alle klar sind und bleiben. Diese Anforderung ist mit der heutigen Ordnung erreicht. Dies gilt umso mehr, als eine Vinkulierung kein echtes Hindernis für eine Übernahme darstellt.
- Auf der anderen Seite führt auch eine Prozentvinkulierung zu einer unübersichtlichen Verzerrung der Kontrollverhältnisse. Sie unterscheidet sich in diesem Punkt auch von Stimmrechtsaktien. Potentiell eignet sie sich insbesondere als Instrument zur Zementierung von Kontrollverhältnissen (wohlerworbene Rechte).

2.3.2. Rechtsfolgen

- Nichtkotierte Namenaktien
- Kotierte Namenaktien
 - Aktionäre ohne Stimmrecht
 - Sonderfall: Dispoaktien

13) Vgl. *Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel*, § 44 N 188 ff.

2.3.2.1. Nichtkотиerte Aktien

Rechtsfolgen der Vinkulierung bei nichtkотиerten Aktien

Rechtsübergang bei nichtkотиerten Aktien

- Ordentlicher Rechtsübergang: Aktionärsstellung bleibt bis zur Zustimmung der Gesellschaft beim Verkäufer (Art. 685c OR)
- Ausserordentlicher Rechtsübergang (Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht, Zwangsvollstreckung): Eigentum und Vermögensrechte gehen sogleich über, Mitwirkungsrechte erst mit Zustimmung der Gesellschaft (Spaltung der Rechte)
- Eintragsfrist beträgt drei Monate ab Erhalt des Gesuchs um Zustimmung (Art. 685c Abs. 3 OR)
- Zustimmung wird gesetzlich vermutet, falls keine Ablehnung innert Eintragsfrist

2.3.2.2. Kотиerte Aktien

Rechtsfolgen der Vinkulierung bei kотиerten Aktien

Rechtsübergang bei kотиerten Aktien

- Aktionärsstellung des Verkäufers endet beim börsenmässigen Verkauf mit Meldung der Veräussererbank (Art. 685e OR)
- Art. 685f Abs. 1 OR regelt Rechtsübergang auf Erwerber
 - Börslicher Kauf: Erwerber erlangt sofort Stellung eines Aktionärs ohne Stimmrecht
 - Ausserbörslicher Kauf: Erwerber wird als Aktionär ohne Stimmrecht eingetragen, sobald er ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär gestellt hat
- Eintragsfrist beträgt 20 Tage; erfolgt keine Ablehnung innert Frist, ist der Aktionär anerkannt (Art. 685g OR)
- Aktionäre ohne Stimmrecht: Aktionäre, die von Gesellschaft noch nicht als Vollaktionär anerkannt wurden (Art. 685f Abs. 3 OR)
- Dispoaktien: Börsenkотиerte Namenaktien, für die bei der Gesellschaft kein Anerkennungsgesuch eingereicht wurde

Aktionär ohne Stimmrecht

- Aktionär ohne Stimmrecht ist von der Gesellschaft noch nicht als Vollaktionär anerkannt worden (Art. 685f Abs. 3 OR). Er hat alle vermögensmässigen Rechte (Dividende, Bezugsrecht, etc.), das Stimmrecht und die mit diesem zusammenhängenden Rechte bleiben ihm hingegen versagt.
- Käufer wird sogleich nach Stellung des Anerkennungsgesuches ins Aktienbuch als Aktionär ohne Stimmrecht eingetragen.
- Anerkennung durch Vollaktionär erfolgt durch explizite Anerkennung oder nach Ablauf von 20 Tagen nach der Gesuchstellung (Art. 685g OR).

Dispoaktien

- Börsenkotierte Namenaktien, für die bei der Gesellschaft kein Anerkennungsgesuch eingereicht worden ist, werden Dispoaktien genannt.
- Gesetzlich besteht kein Zwang, sich bei der Gesellschaft zu melden (vgl. aber Art. 685e OR).
- Dispoaktionäre erhalten ihren Gewinnanteil über die Bank, der die Dividenden ausbezahlt werden. Die Mitwirkungsrechte sind ihnen versagt. Dies hat Auswirkungen auf die Willensbildung der Gesellschaft.

2.3.3. Eintragungsklage und Streichungsrecht

Klage auf Eintragung

- Aktionär kann bei widerrechtlicher Ablehnung auf Eintragung ins Aktienbuch klagen (Art. 685f Abs. 4 OR, Art. 685c Abs. 3 OR)
- Erwerber kann gleichzeitig Schadenersatz verlangen, wobei die Gesellschaft nachzuweisen hat, dass ihr kein Verschulden zur Last fällt (da widerrechtliche Ablehnung nur Auswirkung auf Mitwirkungsrechte hat und nicht auf Vermögensrechte, wird jedoch der vom Kläger zu führende Nachweis eines Schadens nur in seltenen Fällen gelingen)
- Rechtsnatur der Klage: Leistungsklage gegen die Gesellschaft

Streichungsrecht

Gesellschaft kann Aktionär unter zwei (kumulativen) Voraussetzungen wieder aus dem Aktienbuch streichen (Art. 686a OR, diese Regelung gilt für alle Vinkulierungsumgehungen)

- Eintragung ist durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen
- Betroffener ist vorgängig zur Streichung angehört worden

Der Aktionär muss sofort über die Streichung informiert werden.

2.4. Meldepflichten nach OR

Übersicht

Auf den 1. Juli 2015 traten die Art. 697i ff. OR in Kraft, welche verschiedene Meldepflichten für Aktien nicht-kotierter Gesellschaften vorsehen:

- Meldepflicht des Erwerbs von Inhaberaktien nicht-kotierter Gesellschaften (Art. 697i OR); und
- Meldepflicht der an Aktien nicht-kotierter Gesellschaften wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 697j OR).

Diese Meldepflichten knüpfen an gesellschaftsrechtliche Elemente an, rühren aber aus der Geldwäschereibekämpfung her (vgl. FATF Recommendations 2012, S. 86 f.).

2.4.1. Meldepflichten bei Inhaberaktien

Anwendungsbereich

- **Vorbemerkung:**
 - Art. 697i OR wird auf den 1. Mai 2021 aufgehoben (im Rahmen des Inkrafttretens des Bundesgesetzes zur Umsetzung der FATF-Vorgaben)
 - Die Meldepflicht nach Art. 697i OR bleibt während der Übergangsfrist von 18 Monaten ab dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur Umsetzung der FATF-Vorgaben relevant (vgl. Art 6 Abs. 1 Übest)
- Die Meldepflicht nach Art. 697i OR gilt für die Inhaberaktien sämtlicher Schweizer Gesellschaften, sofern:
 - die Gesellschaft nicht (teilweise) an einer Börse kotiert ist (Art. 697i Abs. 1 OR); und
 - die Inhaberaktien keine Bucheffekten i.S.v. Art. 3 BEG (i.V.m. Art. 6 BEG) darstellen (Art. 697i Abs. 4 OR).
- Gründe für unterschiedliche Behandlung:
 - mangels Kotierung bzw. Einbuchung in einem Effektenkonto bei einer Verwahrungsstelle besteht kein "paper trail", welcher für die Geldwäschereibekämpfung erforderlich ist (vgl. zur Meldepflicht für kotierte Aktien das Kapitel Publikumsgesellschaften)
 - gemäss Botschaft wird bei (teilweise) kotierten Gesellschaften durch die Meldepflicht nach Art. 120 Abs. 1 FinfraG bereits eine ausreichende Transparenz hergestellt (obwohl dort der tiefste Schwellenwert bei 3% liegt)
- Die Meldepflicht nach Art. 697i OR muss auch für Inhaberpapartizipationsscheine gelten (vgl. Art. 656a Abs. 2 OR)
- Sie findet aber keine Anwendung auf sog. Dispoaktien, da es sich dabei formell um Namenaktien handelt, wenngleich auch in diesem Fall die Gesellschaft mangels Eintrags des Erwerbers im Aktienbuch keine Kenntnis von dessen Identität hat. Praktisch handelt es sich bei Dispoaktien i.d.R. aber um kotierte Namenaktien, welche aufgrund der Kotierung nicht in den Anwendungsbereich von Art. 697i OR fallen.

Umfang der Meldepflicht

- Meldepflicht eines einzelnen Erwerbers (Art. 697i OR):
 - innert Monatsfrist muss der Erwerber von nicht-kotierten Inhaberaktien seinen Vor- und Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse melden (Art. 697i Abs. 1 OR);
 - überdies hat der Erwerber gegenüber der Gesellschaft (i) den Besitz der Inhaberaktie nachzuweisen und (ii) die Pflicht sich (mittels eines amtlichen Ausweises) zu identifizieren (Art. 697i Abs. 2 OR);
 - auch nach dem Erwerb besteht eine laufende „Aktualisierungspflicht“ hinsichtlich dieser offenzulegenden Informationen (Art. 697i Abs. 3 OR).
- Da die Meldepflicht nach Art. 697i OR - im Gegensatz zur Meldepflicht bei börsenkotierten Gesellschaften (vgl. Art. 120 Abs. 1 FinfraG) - keine (Mindest-)Schwellenwerte kennt, löst bereits der Erwerb einer einzigen Inhaberaktie die Meldepflicht aus.

Einzelheiten:

- Die Meldepflicht wird durch den Eigentumsübergang (Verfügungsgeschäft) ausgelöst, was aber nur implizit dem Wortlaut des Gesetzes zu entnehmen ist. Dies im Gegensatz zur börsenrechtlichen Meldepflicht, bei welcher der Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes massgeblich ist (vgl. Art. 13 Abs. 1 FinfraV-FINMA).
 - nach Sinn und Zweck der neuen GAFI-Bestimmungen müsste - trotz Fehlens einer Art. 120 Abs. 3 FinfraG entsprechenden Regelung - auch die Begründung oder Beendigung einer Nutzniessung eine Meldepflicht auslösen
 - das Bestellen eines Pfandrechts vermag jedoch keine Meldepflicht auszulösen, da es sich dabei lediglich um ein Verwertungsrecht handelt
- Die Frist zur Erfüllung der Meldepflicht beträgt einen Monat (Art. 697m Abs. 3 OR).

2.4.2. Meldepflichten bei nicht-kotierten Aktien

Anwendungsbereich

- Die Meldepflicht nach Art. 697j OR gilt für Namens- wie Inhaberaktien sämtlicher Schweizer Gesellschaften, sofern:
 - die Gesellschaft nicht (teilweise) an einer Börse kotiert ist (Art. 697j Abs. 1 OR); und
 - die Aktien keine Bucheffekten i.S.v. Art. 3 BEG (i.V.m. Art. 6 BEG) darstellen (Art. 697j Abs. 3 OR).
- Gründe für unterschiedliche Behandlung:
 - mangels Kotierung bzw. Einbuchung in einem Effektenkonto bei einer Verwahrungsstelle besteht kein "paper trail", welcher für die Geldwäschereibekämpfung erforderlich ist (vgl. zur Meldepflicht für kotierte Aktien das Kapitel Publikumsgesellschaften)
 - gemäss Botschaft wird bei (teilweise) kotierten Gesellschaften durch die (Gruppen-)Meldepflicht nach Art. 121 FinfraG bereits eine ausreichende Transparenz hergestellt (obwohl dort der tiefste Schwellenwert bei 3% liegt)

Umfang der Meldepflicht

Art. 697j OR stipuliert (zusätzlich zur Meldepflicht bei Inhaberaktien nach Art. 697i OR) eine Pflicht zur Offenlegung der an Aktien "wirtschaftlich berechtigten Person":

- Meldepflicht nach Art. 697j OR greift sowohl bei Namen- wie Inhaberaktien;
- die Meldepflicht auslösende Kriterien (Art. 697j Abs. 1 OR):
 - Überschreitung des Grenzwertes von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen;
 - allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten
- gemeldet werden muss der Name und die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person, d.h. der natürlichen Person, für die letztendlich gehandelt wird (vgl. Art. 697j Abs. 1 OR in fine).

Einzelheiten:

- die Frist zur Erfüllung der Meldepflicht beträgt einen Monat (Art. 697m Abs. 3 OR);
 - auch nach der erstmaligen Auslösung der Meldepflicht i.S.v. Art. 697j OR besteht eine laufende „Aktualisierungspflicht“ hinsichtlich des Namens und der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 697j Abs. 2 OR).
-

2.4.3. Erfüllung der Meldepflicht

Verzeichnis

- die Gesellschaft muss ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre (Art. 697i OR) und über die nach Art. 697j OR gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen führen (Art. 697i Abs. 1 OR)
- das Verzeichnis hat folgende Informationen über die Inhaberaktionäre bzw. die gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen zu enthalten (Art. 697i Abs. 2 OR):
 - Vor- und Nachname oder Firma;
 - Staatsangehörigkeit;
 - Geburtsdatum;
 - Zahl der gehaltenen Aktien (str.)
- die den Meldungen zugrunde liegenden Belege müssen während zehn Jahren nach der Streichung aufbewahrt werden (Art. 697i Abs. 3 OR)
- auf das Verzeichnis muss in der Schweiz jederzeit zugegriffen werden können (Art. 697i Abs. 5 OR)

Meldung an einen Finanzintermediär

- die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Meldungen nach Art. 697i OR und Art. 697j OR, welche Inhaberaktien betreffen, an einen Finanzintermediär i.S.v. Art. 2 GwG zu erstatten sind (Art. 697k Abs. 1 OR)
 - der Verwaltungsrat hat den Finanzintermediär zu bezeichnen (Art. 697k Abs. 2 OR)
 - da die Kompetenz nach Art. 697k Abs. 1 OR nicht unentziehbar ist, kann in den Statuten auch festgehalten werden, dass der entsprechende Entscheid durch den Verwaltungsrat zu treffen ist
- diesfalls trifft den Finanzintermediär die Pflicht:
 - das Verzeichnis nach Art. 697i OR zu führen und die den Meldungen zugrunde liegenden Belege aufzubewahren (Art. 697i Abs. 4 OR)
 - der Gesellschaft jederzeit über die erfolgten Meldungen Auskunft zu geben

Frist und Sanktionen

- die Frist zur Erfüllung der Meldepflicht beträgt einen Monat nach Erwerb der Aktien (Art. 697m Abs. 3 OR)
- Sanktionen bei Nichterfüllung der Meldepflicht
 - Mitgliedschaftsrechte ruhen bis der Meldepflicht nachgekommen wird (Art. 697m Abs. 1 OR)
 - Vermögensrechte können erst geltend gemacht werden, wenn Meldepflicht erfüllt ist (Art. 697m Abs. 2 OR)
 - Verwirkung der Vermögensrechte bei Nichterfüllung der Meldepflicht!
 - vgl. demgegenüber Rechtslage bei Dispoaktien: blosse Verjährung der Dividendenansprüche nach Ablauf von 5 Jahren ab Fälligkeit (vgl. Art. 128 Ziff. 1 OR)
- der Verwaltungsrat hat sicherzustellen, dass keine Aktionäre unter Verletzung der

Meldepflichten ihre Rechte ausüben (Art. 697m Abs. 4 OR)

- bei Auszahlung von Dividenden trotz Nichterfüllung der Meldepflicht somit Ansprüche:
 - aus Art. 678 OR gegen den Aktionär, welcher die Dividende erhalten hat; bzw.
 - aus Art. 754 OR gegen die Verwaltungsräte

Neue Rechtslage seit dem 1. November 2019: Strafrechliche Sanktionen

- Wer vorsätzlich den Pflichten nach Art. 697j Abs. 1–4 OR zur Meldung der an den Aktien wirtschaftlich berechtigten Person nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft (Art. 327 StGB)
- Mit Busse wird bestraft, wer bei einer Aktiengesellschaft vorsätzlich das Aktienbuch nach Art. 686 Abs. 1–3 und 5 OR oder das Verzeichnis wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 697l OR nicht vorschriftsgemäss führt oder die damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten verletzt (Art. 327a StGB)

2.5. Vorrechte

Vorrechte bestimmter Aktienarten

Grundsatz: Alle Aktienstellen einer AG verkörpern relativ zum Kapitaleinsatz die gleichen Rechte

Zwei gesetzliche Ausnahmen von diesem Grundsatz

- Stimmrechtsaktien (Art. 692-695 OR)
- Vorzugsaktien (Art. 654-656 OR)

Anwendungsfälle dieser Ausnahmeregelungen

- Unternehmeraktionär erhält Stimmrechtsaktien
- Investoraktionär erhält Vorzugsaktien

2.5.1. Stimmrechtsaktien

- Ausgangslage
 - Funktion
 - Ausgestaltung
 - Voraussetzungen
 - Einführung und Abschaffung
 - Beurteilung
-

2.5.1.1. Ausgangslage

- Stimmkraft eines Aktionärs wird grundsätzlich nach dem Nennwert der von ihm gehaltenen Aktien im Verhältnis zum Aktienkapital bemessen (Art. 692 Abs. 1 OR)
- Abweichung gem. Art. 693 Abs. 1 OR, indem sich das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert nach der Zahl der gehaltenen Aktien richtet (eine Aktie, eine Stimme)
- Stimmrechtsaktien entstehen dann, wenn zusätzlich zu Art. 693 Abs. 1 OR Aktien mit unterschiedlichem Nennwert geschaffen werden
- Aktien mit kleinerem Nennwert (Stimmrechtsaktien) haben die gleiche Stimmkraft wie jene mit höherem Nennwert (Stammaktien)

2.5.1.2. Funktion

Funktion von Stimmrechtsaktien

- Einführung von Stimmrechtsaktien ermöglicht durch einen kleineren Kapitaleinsatz die Kontrolle von einem grösseren Teil der Gesellschaft
- Stimmrechtsaktien müssen im Gegensatz zu Stammaktien voll liberiert sein (Art. 693 Abs. 2 OR)
- Stimmrecht entsteht erst, wenn Stimmrechtsaktien voll liberiert sind (Art. 693 Abs. 2 OR, Art. 694 OR)

Wirkung

- Anteil an Gewinn und Liquidationsergebnis gem. Kapitalbeteiligung (Art. 661 OR)
- Stimmrechte gemäss Aktienanzahl (Art. 693 OR)

2.5.1.3. Ausgestaltung

Ausgestaltung von Stimmrechtsaktien

Unechte Stimmrechtsaktien

- Stimmrecht nach Anzahl Aktien (vgl. Art. 693 OR, Einführung des Stückstimmrechts mit unterschiedlichen Nennwerten)
- In der Schweiz zulässig

Echte Stimmrechtsaktien

- Aktien, die bei gleichem Nennwert ein mehrfaches Stimmrecht besitzen
- In der Schweiz nicht zulässig (15)

2.5.1.4. Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Schaffung von unechten Stimmrechtsaktien (Art. 693 Abs. 2 OR)

- Statutenbestimmung (Art. 627 Ziff. 10 OR)
- Namenaktien
- Volle Liberierung
- Nennwertdifferenz von 1:10 als Maximum
- Ausnahmen nach Art. 693 Abs. 3 OR dienen dem Minderheitenschutz

2.5.1.5. Einführung und Abschaffung

Einführung

Einführung von Stimmrechtsaktien muss von qualifizierter Mehrheit i.S.v. Art. 704 Abs. 1 Ziff. 2 OR beschlossen werden

Abschaffung

Umstritten ist, ob Abschaffung von Stimmrechtsaktien ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit (Art. 704 OR) beschlossen werden muss oder ob absolutes Mehr der vertretenen Stimmen (Art. 703 OR) genügt

- Gesetzlich ist kein besonderes Quorum vorgesehen, es genügt das normale Quorum für Statutenänderungen (Art. 703 OR)
- Gewisse Autoren verlangen eine Sonderversammlung (analoge Anwendung von Art. 654 Abs. 2 und Abs. 3 OR)
- Böckli schlägt analoge Anwendung von Art. 704 Abs. 1 Ziff. 2 OR vor
- Urteil des Handelsgerichts: Stimmrechtsaktionäre sind durch ihr erhöhtes Stimmrecht selbst genügend vor Abschaffung geschützt und keine Sonderversammlung der Stimmrechtsaktionäre ist nötig
- Erweiterung des Anwendungsbereiches von Sonderversammlungen würde eine Gesetzesänderung erfordern (16)

 Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 6. Februar 1995

Sachverhalt

- Eine a.o. GV der Beklagten (SBG) beschloss am 22. November 1994 die Neufassung von §3 und §9 der Gesellschaftsstatuten.
- Mit der Statutenrevision sollte die sog. Einheits(-inhaber)aktie eingeführt werden, zu einem Nennwert von CHF 10, was 1/10 desjenigen der alten Inhaberaktie und 1/2 desjenigen der Namenaktie entspricht.
- Dies bedeutet die Abschaffung des im Jahr 1975 eingeführten Stimmrechtsprivilegs der Namenaktionäre.

Erwägungen des Handelsgerichts (Zusammenfassung)

Die Frage, ob zur Aufhebung des Stimmrechtsprivilegs der Namenaktien von Gesetzes wegen ein qualifiziertes Mehr nötig ist, kann offenbleiben. Da für die Streichung der Stimmrechtsbeschränkung in jedem Fall gemäss § 11 Abs. 3 der Gesellschaftsstatuten ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Nennwerte notwendig war, erstreckte sich diese Quorumsbestimmung zwangsläufig auch auf die Aufhebung des Stimmrechtsprivilegs.

Eine überzeugende Begründung für den (klägerischen) Standpunkt, der Abschaffung des Stimmrechtsprivilegs habe auch eine Sonderversammlung dieser Aktionärsgruppe zuzustimmen, lässt sich nur geben, wenn die Stimmrechtsaktien als Vorzugsaktien im Sinne des Gesetzes (Art. 654 OR und Art. 656 OR) betrachtet werden.

Über die Einführung dieser Aktienkategorien hatte der Gesetzgeber differenzierte Regelungen geschaffen (Vorzugsaktien durch einfache Statutenänderung, Stimmrechtsaktien durch qualifiziertes Mehr). Bestimmungen über die Ausgabe von Vorzugs- bzw. Stimmrechtsaktien bedurften der Aufnahme in die Statuten, wobei sie getrennte Erwähnung fanden.

Schliesslich lässt auch die (wenn auch nicht abschliessende) Aufzählung der vom Gesetzgeber erwähnten denkbaren Vorrechte (Dividende, Liquidationsanteil, Bezugsrechte), welche sämtliche vermögensrechtlicher Natur sind, nicht auf eine Nähe zum Stimmrechtsprivileg schliessen. Somit erscheint die Einordnung der Stimmrechtsaktien unter die Vorzugsaktien zwar als dogmatisch denkbare Lösung im Sinne einer umfassenden Bedeutung des Begriffs "Vorzug", sie lässt sich aber mit der gesetzlichen Regelung nicht in Einklang bringen, welche überdies, und das muss betont werden, die Generalversammlung aller Aktionäre als grundsätzlich alleiniges und damit zu vermutendes Entscheidungsgremium anbietet.

Demzufolge ist mit einem gewichtigen Teil der Lehre anzunehmen, die Abschaffung von Stimmrechtsprivilegien brauche nicht in einer Sonderversammlung der entsprechenden Aktionäre abgesegnet zu werden.

2.5.1.6. Beurteilung

Beurteilung von Stimmrechtsaktien

Pro und Contra der Stimmrechtsaktien

- Verletzung des Grundsatzes "one share-one vote" (Stimmkraft nach Kapitalbeteiligung, vgl. Art. 692 Abs. 1 OR)
 - Keine Parallele zwischen Kapitaleinsatz/Risiko und Einfluss
 - Einfachheit als Vorteil
 - Anpassungsfähigkeit auf Aktionärsbedürfnisse
 - Notwendigkeit, verschiedene Finanzierungsbedingungen abzudecken
-

2.5.2. Vorzugsaktien

- Begriff: Vorzugsaktien als Aktien, die in vermögensrechtlicher Hinsicht gegenüber den gewöhnlichen Aktien (Stammaktien) privilegiert sind
- Bevorzugung dieser Aktienkategorie kann sich auf Dividende, Beteiligung am Liquidationsüberschuss oder andere Vermögensrechte beziehen
- Gesetzliche Regelung in Art. 654 OR und Art. 656 OR

2.5.2.1. Funktion und Ausgestaltung

Vorzugsaktien räumen der entsprechenden Aktienkategorie besondere vermögenswerte Vorteile ein, diese Vorrechte können sich auf verschiedene Vermögensrechte beziehen

- Vorrecht auf Dividende
- Vorrecht auf Liquidationsanteil
- Vorrecht auf Bezugsrechte
- Weitere vermögenswerte Vorrechte

Mögliche Gründe für die Ausgabe von Vorzugsaktien

- Entschädigung von Aktionären, die im Zusammenhang mit einer Sanierung besondere Nachteile in Kauf nehmen
- Entschädigung von Gründeraktionären

Beispiele vermögenswerter Vorteile

- Vorzugsdividende (Vorzugsaktionäre werden vor den anderen Aktionären befriedigt);
- Vervielfachung der regulären Dividende;
- Nachbezugsrecht für ausgefallene Dividenden;
- zusätzliche Bezugsrechte für den Fall einer zukünftigen Kapitalerhöhung.

Vorrecht wird stets am Kapitalanteil bemessen (vgl. Art. 692 Abs. 1 OR). Dies unterscheidet es von besonderen Vorteilen i.S.v. Art. 628 Abs. 3 OR. (17)

Vorzugsaktionäre haben (wie Stimmrechtsaktionäre) ein Recht auf Vertretung im VR (Art. 709 Abs. 1 OR).

17) Vgl. Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, § 41 N 26 ff.

2.5.2.2. Einführung und Abschaffung

Einführung

Einführung von Vorzugsaktien bei der Gründung

- Festlegung in den Gründungsstatuten (Art. 627 Ziff. 9 OR)
- Einstimmigkeit der Gründer

Nachträgliche Einführung von Vorzugsaktien

- Einführung durch das normale Quorum von Art. 703 OR
- Bestehende Aktionäre werden durch Bezugsrecht geschützt (Art. 652b OR)
- Bestehende Vorzugsaktionäre werden durch Art. 654 Abs. 2 OR zusätzlich geschützt (Sonderversammlung der beeinträchtigten Vorzugsaktionäre und GV sämtlicher Aktionäre)

Abschaffung

Abschaffung von Vorzugsaktien erfordert - wie die Ausgabe zusätzlicher Vorzugsaktien - Zustimmung der Vorzugsaktionäre in einer Sonderversammlung sowie Zustimmung der GV (Art. 654 Abs. 2 und Abs. 3 OR)

Stimmrechtsaktien als Vorzugsaktien?

Stimmrechtsaktien könnten an sich eine Form von Vorzugsaktien sein mit der Konsequenz, dass die Einführung von Einheitsaktien zwingend die Durchführung einer Sonderversammlung voraussetzen würde.

Anders die Rechtsprechung, wonach Interessengegensatz der verschiedenen Aktionärsgruppen allein keine analoge Anwendung von Art. 654 Abs. 3 OR rechtfertigt. Der Aktionär, der Stimmrechtsaktien erwirbt, weiss aufgrund der Statuten um die Beteiligungsverhältnisse der Aktiengesellschaft und sieht, ob die Stimmrechtsaktien ihren Fortbestand selbst schützen können.

3. Partizipationsscheine

Partizipationsschein

- Begriff: Partizipationsschein verkörpert eine Teilsumme des Partizipationskapitals (gleiche Funktion wie Aktie, die eine Teilsumme des Aktienkapitals darstellt)
- Unterschied zur Aktie: Partizipationsschein gewährt kein Stimmrecht, daher häufig als "stimmrechtslose Aktie" bezeichnet
- Gesetzlicher Rahmen: Art. 656a OR bis 656g OR
- Gem. Art. 656a Abs. 2 OR gelten für Partizipationsscheine die gleichen Bestimmungen wie für Aktien, soweit keine abweichenden gesetzlichen Regelungen bestehen
- Partizipanten sind Eigenkapitalgeber, Partizipationskapital ist Teil des Aktienkapital im weiteren Sinne.
- Partizipationsscheine sind Wertpapiere
- Ausgestaltung als Inhaber- oder Namenspartizipationsscheine
- Ausstattung mit Vorrechten ("Vorzugpartizipationsscheine")
- Vorteile von Partizipationsscheinen
 - Einsatz bei hoher Rendite (Vorzugpartizipationsscheine)
 - Besonders nützlich, wenn Kontrollverhältnisse knapp sind

Exkurs: Partizipationskapital

Partizipationskapital stellt einen eigenständigen Teil des Eigenkapitals dar und ist insb. auch getrennt vom Aktienkapital auszuweisen.

In besonderen Fällen wird das Partizipationskapital aber zum Aktienkapital hinzugezählt (Art. 656b Abs. 3 OR):

- Vorschriften über eigene Aktien (Art. 659 OR);
- allgemeine Reserve (Art. 671 OR);
- Einleitung der Sonderprüfung (Art. 697b OR);
- Meldepflicht bei Kapitalverlust (Art. 725 OR).

Schranken des Partizipationskapitals

- Keine Untergrenze, es muss kein Partizipationskapital bestehen;
 - Obergrenze (Art. 656b Abs. 1 OR): Partizipationskapital darf das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen.
-

3.1. Charakterisierung

Charakterisierung der Partizipationsscheine

- Partizipationskapital hat den Charakter eines passiven Risikokapitals
- Faktisch handelt es sich um eine stimmrechtslose Aktie, der Partizipationsschein hat einen Nennwert und wird nur gegen Einlage ausgestellt
- Stellung des Partizipanten ist mitgliedschaftlicher Natur. Teil hiervon ist der Residualanspruch. Deshalb müssen Partizipanten Schutzrechte beanspruchen können.

Schaffung und Abschaffung von Partizipationskapital

Schaffung von Partizipationskapital

- Schaffung bei der Gründung oder Kapitalerhöhung.
- Für Vorzugspartizipationsscheine ist Art. 654 Abs. 2 OR zu beachten.

Abschaffung von Partizipationskapital

- Abschaffung von Partizipationsscheinen erfolgt im Kapitalherabsetzungsverfahren. Zu beachten ist die Sonderversammlung nach Art. 656f Abs. 4 OR.
- Bei Publikumsgesellschaften geht der Trend hin zur Einheitsaktie: Partizipationsscheine können durch Statutenänderung direkt in normale Aktien umgewandelt werden. Eine Sonderversammlung ist nicht erforderlich, da hier keine Vorrechte entzogen werden. (19)

3.2. Schutzbestimmungen

Schutz der Partizipanten

Allgemeine Schutzbestimmung: Art. 656b OR (Partizipationskapital gehört zum Grundkapital)

Mitwirkungsrechtliche Schutzbestimmungen

- Art. 696 OR (Bekanntgabe des Geschäftsberichtes)
- Art. 706 OR (Anfechtungsrecht)
- Art. 752-760 OR (Verantwortlichkeitsklage)
- Art. 736 Ziff. 4 OR (Auflösung der Gesellschaft)
- Art. 656d OR (Bekanntgaberechte über die GV)
- Art. 656e OR (Statutarisches Vertretungsrecht im VR)
- Art. 656f Abs. 4 OR (Beschränkung oder Aufhebung der Mitwirkungsrechte der Partizipanten nur mit Zustimmung einer besonderen Versammlung der betroffenen Partizipanten und der GV der Aktionäre)

Vermögensrechtliche Schutzbestimmungen

19) Vgl. zu den Umwandlungsformen und wann Rechte entzogen werden: *Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel*, § 46 N 69 ff.

- Art. 656f OR (Partizipanten dürfen nicht schlechter gestellt werden als die schlechtest gestellte Aktienkategorie)
- Art. 656g OR (Bezugsrecht)

Rechtsstellung des Partizipanten

- Grundsätzlich ist der Partizipant vermögensrechtlich mind. gleichgestellt mit dem Aktionär und mit diesem in einer Schicksalsgemeinschaft.
- Ausschluss des Stimmrechts ist zwingend.

4. Genussscheine

Genussscheine

- Genussscheine dienen dazu, besondere Leistungen für die Gesellschaft, insb. den Verzicht auf Rechte gegenüber derselben aufgrund einer "früheren" Kapitalbeteiligung zu entgelten (Art. 657 Abs. 1 OR)
- Genussscheine werden häufig bei Sanierungen ausgegeben
- Genussscheine sind weder Mitgliedschaftsrechte noch Gläubigerrechte, sondern Beteiligungsrechte besonderer Art
- Genussscheine haben keinen Nennwert und sind deshalb auch nicht Teil des Grundkapitals

4.1. Entstehung

Voraussetzungen für Genussscheinsausgabe

- Kreis der möglichen Genussscheinsberechtigten ergibt sich aus Art. 657 Art. 1 OR
- Gegenüberstellung einer (indirekten) Gegenleistung für eingeräumte Vorteile
- Zugunsten der Gründer der Gesellschaft dürfen Genussscheine nur aufgrund der ursprünglichen Statuten geschaffen werden

Schaffung von Genussscheinen

- Statuten (Art. 629 Ziff. 9 OR);
 - Eintrag im Handelsregister (Art. 45 Abs. 1 lit. m HRegV);
 - Gewöhnlicher Beschluss (Art. 703 OR, Genussscheine sind insb. keine besonderen Vorteile i.S.v. Art. 650 Abs. 2 Ziff. 6 OR);
-

- Gleichbehandlung, Sachlichkeit, schonende Rechtsausübung und Rechtsmissbrauch.

4.2. Zulässige Vorrechte

Zulässige Vorrechte der Genussscheine

Genussschein kann nur drei Vermögensrechte vermitteln (Art. 657 Abs. 2 OR, abschliessende Aufzählung im Gesetz)

- Anteil am Bilanzgewinn (Dividende)
- Anteil am Liquidationsergebnis
- Bezugsrechte
- Genussscheine sind kein Finanzierungsinstrument
- Nennwerte und Einlagen sind deshalb verboten

Schutz der Genussscheinsinhaber

- Genussscheinsinhaber haben keine Mitgliedschaftsrechte und deshalb kein Anfechtungsrecht.
- Aktionäre können hingegen bei Missachtung der aktienrechtlichen Grundsätze (Art. 706 OR) die Schaffung von Genussscheinen anfechten.
- Verzicht auf die Rechte kann nur die Mehrheit der Genussscheinsberechtigten beschliessen (Art. 657 Abs. 4 OR).

Beispiel für Genussscheine

Genussschein von Roche entstand unter altem Aktienrecht zum Zweck der Kapitalaufnahme, ähnlich den heutigen Partizipationsscheinen. Der Genussschein von Roche ist heute wie folgt ausgestaltet:

- Anspruch auf gleiche Dividendenausschüttung, Liquidationserlös und Bezugsrecht wie die Inhaberaktien (§ 4 Abs. 3 und 4);
- bei Verletzung dieses Anspruches besteht ein klagbares Forderungsrecht (analog Art. 660 OR);
- Einschränkungen der Rechte muss die Gemeinschaft der Genussscheinsberechtigten beschliessen (Art. 657 Abs. 4 OR);
- GV kann beschliessen, die nennwertlosen Genussscheine in Inhaberaktien umzuwandeln (§ 4 Abs. 7).

Unter neuem Aktienrecht ist Ausgestaltung des Genussscheines als Mittel der Kapitalbeschaffung nicht mehr möglich (Art. 657 Abs. 3 OR, Art. 3 Abs. 3 der Übest. des 26. Titel); diese Rolle hat das Partizipationskapital übernommen (Art. 656a-656g OR).

5. Vermögenswerte Rechte und Pflichten

Mitgliedschafts- vs. Vermögensrechte

Mitgliedschaftsrechte

- Information (Art. 696 OR, Art. 967 OR, Art. 697a-697g OR)
- Teilnahme (Art. 689-691 OR, Art. 692-695 OR)
- Sanktion (Art. 706 OR, Art. 706b OR)

Gemischte Rechte: Bezugsrecht (Art. 652b OR, Art. 653c OR)

Vermögensrechte

- Dividend (Art. 661 OR)
- Bauzins (Art. 676 OR)
- Liquidationsanteil (Art. 660 Abs. 2 OR)

5.1. Vermögenswerte Rechte

Umfang der vermögensmässigen Rechte

- Umfang von Dividende, Liquidationserlös und Bauzinsen oder Anlagenbenutzung richtet sich gem. Art. 661 OR dispositiv nach dem effektiv einbezahlten Betrag
- Massgeblichkeit der gesamten Liberierungsverpflichtung für Bezugsrecht und Vorwegzeichnungsrecht (Art. 652b OR und Art. 653c OR, nur Nennwert der Aktie wird berücksichtigt)

5.1.1. Dividendenrecht

Grundsatz: Jeder Aktionär hat Anspruch auf verhältnismässigen Anteil am erwirtschafteten Bilanzgewinn (Art. 660 Abs. 1 OR)

Bestandteile des Bilanzgewinns

- Jahresgewinn des laufenden Jahres
- Gewinnvortrag des Vorjahres

GV entscheidet über Ausschüttung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR)

- Recht auf Dividende ist unentziehbar
 - Dividendenantrag muss auf vernünftigen Überlegungen basieren und sachlich begründet sein, andernfalls wird Dividendenbeschluss anfechtbar
 - Jahrelanger Verzicht auf Ausschüttung von Dividenden von (Minderheits-) Aktionären muss folglich nicht hingenommen werden, sofern dies nicht sachlich begründet werden kann
 - Ausschüttungsquote liegt in der Schweiz innerhalb einer Bandbreite von 20-40%,
-

bei Banken um die 50%

- Bestimmungen zum Kapitalschutz greifen bei zu hohen Ausschüttungen

Vertiefungshinweise zur Dividende

Grundlagen der Dividendenausschüttung

- Aktionärsrecht auf Gewinnstrebigkeit (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 4 OR);
- Anteil am Bilanzgewinn (Gewinnvortrag und Jahresgewinn abzüglich der Verluste);
- Ausschüttung aus speziell dafür gebildeten Reserven (Art. 675 Abs. 2 OR).

Schranken der Dividendenausschüttung

- Gesetzliche Reservenbildung: 5% des Jahresgewinnes, bis diese Reserve 20% des Grundkapitals beträgt (Art. 671 OR);
- statutarische Reservenbildung (Art. 672 OR);
- GV-Beschluss (Art. 674 Abs. 3 OR, Gründung und Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeitnehmer oder ähnliches);
- VR durch Bildung stiller Reserven (Art. 669 Abs. 3 OR);
- Tantiemen (Art. 677 OR);
- Verbot der Ausschüttung des Agio (da einbezahltes Kapital i.S.v. Art. 680 OR).

Zulässigkeit von Interimsdividenden

- Zwischendividenden oder Interimsdividenden sind anders als in den USA unzulässig, da die GV auf Grundlage des Bilanzgewinns über die Dividendenausschüttung entscheiden und die Revisionsstelle die Gewinne überprüfen muss.
- Zulässig ist dagegen die Einberufung einer a.o. GV zur Beschlussfassung über die Ausschüttung zusätzlicher Dividenden während des laufenden Jahres aufgrund einer revidierten und bestätigten Zwischenbilanz.
- Gelegentlich kommen Akontozahlungen vor, deren Zulässigkeit allerdings umstritten ist. Sie werden wie Darlehen an Aktionäre behandelt und anschliessend mit der Dividende verrechnet oder zurückgefordert, falls die Dividende ausfällt.

Alternativen zur Dividende

- Ausgangslage: Grundsätzlich werden Dividenden in bar ausbezahlt. Dabei wird die Verrechnungssteuer von 35% fällig. Diese kann später zurückverlangt werden.
- Sachdividenden: Grundsätzlich zulässig, Problematik der Gleichbehandlung (Voraussetzungen: Teilbarkeit und liquider Vermögenswert);
- Gratisaktien: Kapitalerhöhung und Liberierung aus Gesellschaftskapital (Stockdividenden);
- Kapitalerhöhungen: Verkauf der Bezugsrechte als steuerfreie Kapitalgewinne;
- Wahldividenden: Barzahlung oder Titel;
- Kapitalherabsetzungen: Auszahlung an Aktionäre ohne Verrechnungssteuer;
- Aktienrückkäufe und anschliessende Kapitalherabsetzung;
- Wiederanlage der Dividende: Einige Schweizer Publikumsgesellschaften (z.B. Novartis) haben Aktienpläne, die die sofortige Wiederanlage der Dividende erlauben. Dies führt zu anteilmässigen Aktien (fractional shares).

Verdeckte Gewinnausschüttung

- Ungerechtfertigte Gewinnentnahmen sind anfechtbar oder nichtig (Art. 706 und 706b OR).
- Verdeckte Gewinnausschüttungen sind ebenfalls verboten. Art. 678 Abs. 2 OR sieht eine Rückerstattungspflicht vor, sofern sich die Leistung in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung befindet.
- Beispiele von verdeckten Gewinnausschüttungen:
 - Zinslose Darlehen;
 - Kauf von Gütern der Aktionäre zu übersetzten Preisen;
 - übersetzte Gehälter.
- Vertiefend zur verdeckten Gewinnausschüttung vgl. das Kapitel "Kapitalschutz".

5.1.2. Liquidationserlös

- Aktionär hat bei Auflösung der Gesellschaft Anspruch auf verhältnismässigen Anteil am Liquidationsergebnis (Art. 660 Abs. 2 OR)
- Massgebend ist der auf den Aktienennwert einbezahlte Betrag, vorbehaltlich privilegierter Aktien (Art. 745 Abs. 1 OR)

Einschränkung des Liquidationserlöses

- Statutarische Einschränkung in den Gründungsstatuten;
- nachträgliche Schmälerung ist unter Wahrung der aktienrechtlichen Grundprinzipien (Treu und Glauben, Sachlichkeit, schonende Rechtsausübung, Gleichbehandlung) denkbar.

5.1.3. Recht auf Bauzinsen oder Anlagenbenutzung

Recht auf Bauzinsen

- Grundsatz: Auf dem Aktienkapital dürfen keine Zinsen bezahlt werden (Art. 675 OR)
- Ausnahme: Art. 676 OR lässt die Bezahlung von Zinsen im Anfangs- (Abs. 1) oder Ausbaustadium (Abs. 2) zu
- Praxis: Solche Ausschüttungen sind jedoch selten, da im Anfangs- und Ausbaustadium alle finanziellen Ressourcen benötigt werden

Recht auf Anlagenbenutzung

- Zulässigkeit des Verfügbarmachens der Anlagen für die Aktionäre
- Beispiel: Mieter AG (24)

5.1.4. Bezugsrecht und Vorwegzeichnungsrecht

- Bezugsrecht (Art. 652b OR) dient dem Aktionär zum Schutz seiner Beteiligungsquote (Verwässerungsgefahr, eingehende Ausführungen hierzu im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung)
- Vorwegzeichnungsrecht (Art. 653c OR) dient der Beibehaltung der Beteiligung bei Wandel- und Optionsrechten (eingehender behandelt im Zusammenhang mit dem bedingten Aktienkapital)

5.2. Vermögenswerte Pflichten

Vermögensrechtliche Pflichten

- Liberierungspflicht ist die einzige vermögensrechtliche Pflicht des Aktionärs (Art. 680 Abs. 1 OR)
- Aktionären dürfen gesellschaftsrechtlich keine weiteren Verpflichtungen auferlegt werden, einzig durch Vertrag ist eine weitergehende Verpflichtung möglich (z.B. Aktionärbindungsvertrag)

6. Revision des Aktienrechts

Revision des Aktienrechts

Siehe www.aktienrechtweb.ch für eine Gesamtdarstellung des mit Parlamentsbeschluss vom 19. Juni 2020 revidierten schweizerischen Aktienrechts.
